

Sonderregelungen für die gemeinsame Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber im Hinblick auf die Corona-Pandemie für den Einstellungsjahrgang 2019

1. Aufgrund der Corona-Pandemie können die von den bayerischen Einstellungsbehörden eingestellten Gerichtsvollzieherbewerber einen Teil ihrer Ausbildung bei den Gesundheitsämtern absolvieren.
2. Aufgrund der vorübergehenden Schließung der Bayerischen Justizakademie und des Einsatzes von bayerischen Gerichtsvollzieherbewerbern an den Gesundheitsämtern werden die im Rahmenstoffplan vorgesehenen Ausbildungszeiten und Lehrinhalte in den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten A und B wie folgt geändert:
3. Der Ausbildungsabschnitt A wurde zum 13.03.20 abgebrochen; bis zum offiziellen Ende des Ausbildungsabschnitts A hätten noch fünf Wochen Unterricht stattgefunden. Der (organisierbare) Nachholtermin im August umfasst den Zeitraum vom 10. bis 28.08.2020. Die Lehrgangszeit wird daher entsprechend gekürzt.
4. Die im August zur Verfügung stehende Zeit reicht daher für die Nachholung einzelner wichtiger Fächer nicht aus. Es kommt daher zu folgenden Änderungen:
 - Das Unterrichtsfach „Vorstellung der Anwendersoftware“ im Ausbildungsabschnitt A entfällt komplett (12 UE).
 - Unterrichtsfächer, die nach dem Abbruch und auch während der Fortsetzung im August nicht mehr gehalten wurden bzw. werden, werden in den Ausbildungsabschnitt B verlegt. Hierfür werden insgesamt 27 UE benötigt.
 - Kürzungen bzw. kompletter Wegfall des Unterrichtsfach „Intuitive Selbstverteidigung“ im Ausbildungsabschnitt B (16 UE) sowie ein Teil der UE in den Unterrichtsfächern „Sozialpsychologie“ und „Einführung in soziale Themen“ (je ca. 6 UE oder 3 UE Psychologie und Einführung in soziale Themen 9 UE, alternativ das neue Fach „Umgang mit belastenden Ereignissen“) zugunsten der noch zu haltenden Fächer aus dem Ausbildungsabschnitt A.
 - Ob das Unterrichtsfach „Intuitive Selbstverteidigung“ noch vor der Prüfung oder erst nach der Prüfung durch eine Fortbildung nachgeholt werden kann, ist noch zu klären.
 - Schreiben von lediglich einer Klausur im Unterrichtsfach „Zwangsvollstreckungsrecht“ und von einer Klausur im Unterrichtsfach „Zustellungsrecht“ zu Beginn der Fortsetzung des Ausbildungsabschnitts A an einem Tag. Beide Klausuren sollen gewertet werden.

- Wegfall der Klausur im Unterrichtsfach „Strafrecht“.
 - Wegfall der zweiten, noch ausstehenden, Klausur im Unterrichtsfach „Zwangsvollstreckungsrecht“.
 - Schreiben der Klausuren im Unterrichtsfach „Kostenrecht“ und aus der GVO im Anschluss an den noch zu haltenden Unterricht im August.
 - **Wegfall des EDV-Tests**
5. Die praktischen Ausbildungsabschnitte I und II werden zu einem einheitlichen Ausbildungsabschnitt zusammengefasst. Für das Bestehen der beiden Ausbildungsabschnitte werden die Klausuren, die im Ausbildungsabschnitt praktische Ausbildung II geschrieben werden, sowie sämtliche Bewertungsbeiträge der praktischen Ausbildung I und II herangezogen.

Für die zusammengefassten Ausbildungsabschnitte wird ein Zeugnis erstellt mit der bereits im Rahmenstoffplan auf S. 8 festgelegten Wertung der Klausuren und Bewertungsbeiträge:

5 Klausuren à 2 Stunden: je einfache Wertung

1 Klausur à 5 Stunden: doppelte Wertung

Praxisbewertungsbeitrag: aus mehreren Bewertungsbeiträgen wird eine Gesamtnote für den Praxisbewertungsbeitrag gebildet, die doppelt gewertet wird

Die Gesamtnote im Zeugnis bildet sich aus der Summe der Klausurnoten und der doppelten Wertung der Gesamtnote für die Praxisbewertung geteilt durch 9.

In den Wortbeiträgen der Zeugnisse wird eine Würdigung der Leistung des Einsatzes bei einem Gesundheitsamt während der praktischen Ausbildung aufgenommen.